

**Satzung über die Benutzung von beschränkt-öffentlichen Wegeflächen  
in Eschweiler**

Satzung vom 27.10.1975; in Kraft getreten am 15.11.1975

**§ 1**

Unbeschadet der bisher zulässigen Benutzung wird aufgrund des § 48 LStrG NW bestimmt, daß die beschränkt-öffentlichen Wegeflächen in Eschweiler mit der Bezeichnung nach dem Liegenschaftskataster Gemarkung Eschweiler, Flur 59 Nrn. 87, 91 und 92, jedermann zum Gemeingebrauch insoweit gestattet wird, als der Gebrauch der vorbezeichneten Wegeflächen dem Zweck des Erreichens des dort anliegenden Sportplatzes zu sportlichen Veranstaltungen jeder Art oder zur Unterhaltung und Instandsetzung des Platzes und der sonstigen Einrichtungen dient.

**§ 2**

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.